

Bundesgesetzblatt

für die Republik Österreich

Jahrgang 1927

Ausgegeben am 12. Jänner 1927

4. Stück

16. Verordnung: Wiederverlautbarung des Abgabenteilungsgesetzes.

17. Verordnung: Gebührenerleichterungen zu Konvertierungszwecken.

18. Verordnung: Beschränkungen der Ein- und Durchfuhr von lebenden Pflanzen und frischem Obst.

19. Verordnung: Patentverschluß für Flaschenbier.

20. Verordnung: Umrechnungskurse für Zwecke der Abzugsrentensteuer.

16. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 28. Dezember 1926, betreffend die Wiederverlautbarung des Abgabenteilungsgesetzes.

(1) Auf Grund des Abschnittes IV, Artikel I, der Fünften Abgabenteilungsnovelle (Bundesgesetz vom 25. November 1926, B. G. Bl. Nr. 340) wird unter A der Text des Abgabenteilungsgesetzes vom 3. März 1922, B. G. Bl. Nr. 125, in seiner gegenwärtig geltenden Fassung verlaublich. Hierbei sind die folgenden, das Abgabenteilungsgesetz abändernden Gesetze berücksichtigt: Das Gesetz vom 24. Juli 1922, B. G. Bl. Nr. 503 (Erste Abgabenteilungsnovelle), das Gesetz vom 8. Juni 1923, B. G. Bl. Nr. 315 (Zweite Abgabenteilungsnovelle), das Gesetz vom 6. Juni 1924, B. G. Bl. Nr. 185 (Dritte Abgabenteilungsnovelle), das Gesetz vom 30. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 287 (Vierte Abgabenteilungsnovelle), und das Gesetz vom 25. November 1926, B. G. Bl. Nr. 340 (Fünfte Abgabenteilungsnovelle).

(2) Unter B folgen

1. die Bestimmungen der Dritten Abgabenteilungsnovelle, soweit sie nicht in den unter A wiederverlaublichen Text des Abgabenteilungsgesetzes Aufnahme finden konnten, in der durch § 43 des Gesetzes vom 4. Juni 1925, B. G. Bl. Nr. 184 (Goldbilanzgesetz), und durch Abschnitt I, Artikel II, des Gesetzes vom 25. November 1926, B. G. Bl. Nr. 340 (Fünfte Abgabenteilungsnovelle), abgeänderten Fassung;

2. das durch Artikel 3 der Dritten Abgabenteilungsnovelle teilweise abgeänderte und ergänzte Gesetz vom 27. April 1923, B. G. Bl. Nr. 248, betreffend die Entschädigung für die Mitwirkung der Bundesorgane bei der Bemessung und Einhebung der Realsteuern.

(3) Das wiederverlaubliche Abgabenteilungsgesetz mit Einschluß der unter B abgedruckten Ergänzungen

desselben ist als „Abgabenteilungsgesetz, B. G. Bl. Nr. 16 vom Jahre 1927“, zu bezeichnen.*)

(4) Als Anhang folgt ein Abdruck des Bundesbetriebs-Abgabengesetzes, B. G. Bl. Nr. 126/1922.

Kienböck

A.

Abgabenteilungsgesetz.

I. Abgaben.

Ausschließliche Bundesabgaben.

§ 1. Als ausschließliche Bundesabgaben (§ 2 des Finanz-Verfassungsgesetzes) werden folgende in Geltung stehende Abgaben erklärt: Die Ein- und Ausfuhrzölle samt den im Zollverfahren auflaufenden Kosten und Gebühren, die neben den Zöllen erhobenen Monopolsabgaben, ferner die mit den Zöllen erhobenen inneren Steuern und Steuerausgleiche, insoweit sie nicht nach § 2 gemeinschaftliche Abgaben sind; die Ausfuhrabgaben mit Ausschluß jener auf Holz; die einmalige große Vermögensabgabe, die im Abzugswege erhobene Rentensteuer, die Lantienabgabe; die bundesgesetzlich geregelten Stempel- und Rechtsgebühren und Taxen mit Ausnahme der in den §§ 2 und 5 genannten Abgaben, ferner die Patentgebühren, die Verwahrungsgebühren, der Spielartenstempel, die Eisenbahnverkehrssteuern (Fahrartensteuer, Frachtsteuer, Gepäcksteuer) mit Ausnahme jener vom Verkehr auf Kleinbahnen, soweit er von der Bundesabgabe befreit ist, die Effekten- und Valutenumsatzsteuer; die Ponzierungsgebühren; die Zuckersteuer, die Essigsäuresteuer, die Verbrauchsabgabe für künstliche Süßstoffe, die Zündmittelsteuer, die Monopole; die Börsebesuchsabgabe; die Maßen- und Freischurzgebühren (Maßen- und Freischurz-

*) Im Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung überholte Bestimmungen sind durch Kleindruck kenntlich gemacht.

gebührengesetz vom 7. April 1922, B. G. Bl. Nr. 212). Überdies sind in den Jahren 1924 und 1925 die Vermögenssteuer, vom 1. April 1923 an die Bankenumsatzsteuer und vom 1. April 1924 an die Bezugsrechtsteuer und die Syndikatsteuer ausschließliche Bundesabgaben.

Gemeinschaftliche Abgaben.

§ 2.*) (1) In den Jahren 1923 bis einschließlich 1926 und, insofern nicht spätestens bis Ende des jeweils zweitvorhergehenden Jahres eine gesetzliche Änderung eintritt, auch in den Folgejahren, sind folgende Abgaben gemeinschaftliche Abgaben (§ 3, lit. a, des Finanz-Versaffungsgesetzes) und werden in der nachstehenden Art zwischen dem Bund und den Ländern aufgeteilt:

1. Die Einkommensteuer, die nach Befenntnissen veranlagte Rentensteuer, die Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstück des Personalsteuergesetzes, die allgemeine Erwerbsteuer und die Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben;
2. die Branntweinabgabe, die Biersteuer und die Weinsteuer;
3. die Schaumweinsteuer;
4. die Immobiliargebühren und das Gebührenäquivalent vom unbeweglichen Vermögen;
5. das Gebührenäquivalent vom beweglichen Vermögen;
6. die Holzausfuhrabgabe;
7. die Erbgebühren;
8. die Warenumsatzsteuer.

Der Ertrag dieser Abgaben wird aufgeteilt wie folgt: Von den unter Punkt 1 angeführten Abgaben gebühren dem Bund und den Ländern je die Hälfte; von den unter Punkt 2 angeführten 70 vom Hundert dem Bund und 30 vom Hundert den Ländern; von den unter Punkt 3 bis einschließlich 5 angeführten 20 vom Hundert dem Bund und 80 vom Hundert den Ländern; von der Holzausfuhrabgabe (Punkt 6) 62 $\frac{2}{3}$ vom Hundert dem Bund, 4 vom Hundert der Bundeshauptstadt Wien und 33 $\frac{1}{3}$ vom Hundert den übrigen Ländern; bei den Erbgebühren (Punkt 7) erfolgt die Verteilung des Zuschlages nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 98; die Warenumsatzsteuer (Punkt 8) wird nach folgenden Bestimmungen verteilt: Im Falle der Mitwirkung von Gemeinden bei der Veranlagung und Einhebung der Warenumsatzsteuer wird ihnen in jedem Kalenderjahre am Ertrage der von ihnen abgeführten Steuer nach Abzug der Rückvergütungen ein Anteil gewährt, der

- a) bei der allgemeinen Warenumsatzsteuer 15 vom Hundert,

- b) bei der erhöhten Warenumsatzsteuer 40 vom Hundert

ausmacht. Von dem nach Abzug der Rückvergütungen und der Gemeindeanteile verbleibenden Ertrag der Warenumsatzsteuer gebühren im Jahre 1923 70 vom Hundert dem Bund, 30 vom Hundert den Ländern, im Jahre 1924 und in den Folgejahren 60 vom Hundert dem Bund, 40 vom Hundert den Ländern. Im Jahre 1924 und in den Folgejahren wird jedoch vom Ertrag aller gemeinschaftlichen Abgaben mit Ausschluß der Erbgebühren vor Durchführung der Ertragsaufteilung für den Bund ein Betrag in einer derartigen Höhe ausgeschieden (Bundespräzipium), daß ihm für die Jahre 1924 bis einschließlich 1926 um 500 Milliarden Kronen, für die Folgejahre aber um 400 Milliarden Kronen mehr zufallen, als sich bei Anwendung der Verteilungsgrundsätze auf den Gesamtertrag aller gemeinschaftlichen Abgaben mit Ausschluß der Erbgebühren ergäbe. Die für den Bund vorweg abzuziehenden Beträge sind verhältnismäßig auf alle in Betracht kommenden Steuergattungen aufzuteilen.

(2) Vom Jahre 1926 an ist auch die Vermögenssteuer eine gemeinschaftliche Abgabe. Die Verteilung des Ertrages regelt ein besonderes Gesetz.*)

(3) Der Aufteilung der in Absatz 1 bezeichneten Abgaben unterliegt der Ertrag der Bundesabgaben einschließlich der Bundeszuschläge. Für die Aufteilung der den Ländern nach den Absätzen 1 und 2 zu überlassenden Teilerträge gilt folgendes:

1. Bei den direkten Steuern ist der Ort der Vorschreibung der betreffenden Steuer entscheidend; die im Abzugswege eingehobene Einkommensteuer wird mit der sich aus dem folgenden Satz ergebenden Ausnahme auf die Länder im Verhältnis der in ihnen zur Abfuhr gelangten Steuerbeträge verteilt; die Anteile der einzelnen Gemeinden bestimmen sich nach der Kopfzahl der in ihnen wohnhaften Abzugseinkommensteuerepflichtigen. Der Ertragsanteil der Länder und Gemeinden an der von den Dienstbezügen, Ruhe- und Versorgungsgenüssen von Bundesangestellten und Bundesbahnangestellten zum Abzug gelangten Einkommensteuer wird auf die Länder und Gemeinden nach der Kopfzahl der in ihnen wohnhaften Steuerepflichtigen verteilt, von deren Dienstbezügen, Ruhe- und Versorgungsgenüssen diese Steuer abgezogen worden ist. Vom Ertragsanteile Wiens an der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstück des Personalsteuergesetzes, und zwar nach Abzug des Bundespräzipiums (Absatz 1), werden vom Jahre 1924 an drei Ganze zwei Zehntel vom Hundert abgezogen und auf die Länder mit Ausschluß Wiens im Verhältnis der Vorschreibung der besonderen Erwerbsteuer verteilt.

*) Ergänzt durch Artikel 2 der Dritten Abgabenteilungsnovelle, siehe unter B, 3. 1.

*) Ein solches Gesetz ist nicht erlassen worden.

2. Bei der Branntweinabgabe, der Biersteuer und der Weinsteuer ist zur Hälfte die Bevölkerungszahl nach der letzten Volkszählung entscheidend; die Aufteilung der anderen Hälfte des Ertragsanteiles erfolgt auf die Länder in folgender Weise: Die Bevölkerungszahl wird nach Größengruppen der Ortsgemeinden gegliedert; jene der Gemeinden mit bis einschließlich 500 Einwohnern wird mit der Zahl 20, jene der Gemeinden mit über 500 bis einschließlich 2000 Einwohnern mit 25, jene der Gemeinden mit über 2000 bis einschließlich 5000 Einwohnern mit 30, jene der Gemeinden mit über 5000 bis einschließlich 10.000 Einwohnern mit 40, jene der Gemeinden von über 10.000 bis einschließlich 20.000 Einwohnern mit 50, jene der Gemeinden von über 20.000 bis einschließlich 50.000 Einwohnern und der Statutargemeinden mit einer geringeren Einwohnerzahl mit 60, schließlich jene der Gemeinden mit über 50.000 Einwohnern mit 70 vervielfacht; die Ländersummen der so vervielfachten Bevölkerung ergeben die Verhältniszahlen für die Aufteilung.

3. Bei der Schaumweinsteuer erfolgt die Aufteilung nach den Bestimmungen in Zahl 2 mit der Änderung, daß sich der Anteil lediglich nach der vervielfachten Einwohnerzahl der Ortsgemeinden mit über 10.000 Einwohnern bestimmt.

4. Bei den Immobilienabgaben und dem Gebührenäquivalent vom unbeweglichen Vermögen ist das Verhältnis der Vorschreibung entscheidend.

5. Beim Gebührenäquivalent vom beweglichen Vermögen ist der Sitz der äquivalentpflichtigen Gesellschaft oder Korporation entscheidend.

6. Bei der Holzausfuhrabgabe ist, insoweit zwischen der Bundesfinanzverwaltung und den Landesregierungen sämtlicher Länder nichts anderes vereinbart wird, das Verhältnis der nutzbaren Waldfläche maßgebend.

7. Die Verteilung des Erbgebühreuzuschlages erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 98.

8. Die Aufteilung des Ertragsanteiles an der Warenumsatzsteuer erfolgt für das Jahr 1923 zur Hälfte nach der Bevölkerungszahl, zur anderen Hälfte im Verhältnis der Vorschreibung an allgemeiner Erwerbsteuer, besonderer Erwerbsteuer und Grundsteuer des Bundes für das Jahr 1922; für das Burgenland ist ein angemessener Betrag vorweg auszuscheiden. In den Jahren 1924 bis einschließlich 1930 erfolgt die Verteilung nach Maßgabe der vervielfachten Bevölkerungszahl (Absatz 3, Zahl 2).

(4) Die Länder sind verpflichtet, von den ihnen zufließenden Teilerträgen an den gemeinschaftlichen Abgaben Ertragsanteile an die Gemeinden weiter zu überweisen. Die Überweisung erfolgt unmittelbar durch Bundesorgane und beträgt je die Hälfte des Ertragsanteiles an den direkten Steuern, den Im-

mobiliargebühren und dem Gebührenäquivalent, der Warenumsatzsteuer, der Branntweinabgabe, Biersteuer und Weinsteuer. Der Ertragsanteil an der Schaumweinsteuer ist zur Gänze an die Gemeinden weiter zu überweisen. Die Aufteilung auf die Gemeinden erfolgt bezüglich der Ertragsanteile an allen gemeinschaftlichen Abgaben, mit Ausnahme der Getränkesteuern und der Abzugseinkommensteuer, nach den gleichen Grundsätzen wie die Aufteilung auf die Länder (Absatz 3). Der Anteil der einzelnen Gemeinden an den Getränkesteuern bestimmt sich nach ihrer nach Absatz 3, Zahl 2 und 3, vervielfachten Bevölkerungszahl, jener an der Abzugseinkommensteuer nach Absatz 3, Zahl 1.

(5) Wenn in einem Land oder in einer Gemeinde durch einen nach dem 24. Juli 1925 gefaßten Gesetzesbeschluß, Landtags- oder Landesregierungsbeschluß, Gemeinderatsbeschluß u. s. w. Bestimmungen erlassen werden, durch die den Landes(Gemeinde)-angestellten, die behördliche Aufgaben zu besorgen haben, oder den Lehrern an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen wesentlich höhere Dienstbezüge oder Ruhegehälter zukommen, als jeweils den in ähnlicher Dienststellung befindlichen Angestellten (Lehrern) des Bundes, sind die Ertragsanteile des Landes oder der Gemeinde an den gemeinschaftlichen Abgaben im folgenden Jahre zugunsten des Bundes um den Betrag der Mehrzahlung zu kürzen. Über Durchführung und Ausmaß dieser Kürzung entscheidet die Bundesregierung. Die Länder (Gemeinden) sind verpflichtet, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(6) Die einheitlichen Grundsätze über das Dienstrecht einschließlich des Besoldungssystems von Angestellten des Bundes, der Länder, Gebiets- und Ortsgemeinden sind gemäß Artikel 21, Absatz 1 und 3, des Bundes-Verfassungsgesetzes bis 31. März 1927 zu erlassen. Wenn die bundesgesetzliche Regelung bis zu diesem Termine nicht erfolgt, treten die Bestimmungen des Absatzes 5 außer Kraft.

(7) (Verfassungsbestimmung.) Wenn in einem Lande Bezirksverbände (Bezirke) bestehen, welche Aufgaben besorgen, die anderweitig das Land oder die Ortsgemeinden erfüllen, so bestimmt die Landesgesetzgebung, ob und welcher Teil der Anteile des Landes oder der Ortsgemeinden an den direkten Bundessteuern den Bezirksverbänden (Bezirken) zu überlassen ist. Die Landesgesetzgebung kann ferner bestimmen, daß die den Ortsgemeinden nach diesem Gesetze zukommenden Teilerträge an gemeinschaftlichen Abgaben bis zum Höchstausmaß von 50 vom Hundert des Anteiles jeder einzelnen Ortsgemeinde dem Land oder Bezirksverbänden (Bezirken) zuzuweisen oder in einem Fonds (Gemeindeausgleichsfonds) anzusammeln sind, aus dem notleidenden Gemeinden besondere Beiträge gewährt werden können; diese Verwendungsarten können auch nebeneinander eintreten. Die Landesgesetzgebung hat die Organe

zu bestimmen, die zur Verwaltung des Gemeindeausgleichsfonds berufen sind; sie kann hierbei diese Verwaltung der Landesregierung vorbehalten oder Bezirksverbänden (Bezirken) oder Zweckverbänden von Gemeinden übertragen. Die Landesgesetzgebung hat ferner die Voraussetzungen einer solchen Einziehung von Gemeindeertragsanteilen sowie der Gewährung besonderer Beiträge genau zu bezeichnen. Landesgesetze, welche die in diesem Absatz mit Ausschluß des ersten Satzes geregelten Angelegenheiten betreffen, können nur bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Landtages und mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(8) Der Bundesminister für Finanzen hat den Ländern (Gemeinden) auf die ihnen nach den Bestimmungen dieses Paragraphen gebührenden Anteile an den Erträgen der gemeinschaftlichen Abgaben, vorbehaltlich der endgültigen Abrechnung, im vorhinein monatlich Vorschüsse in angemessener Höhe zu gewähren. Diese Vorschüsse sind bei den gemeinschaftlichen Abgaben mit Ausschluß der Abzugseinkommensteuer und der Erbgebühren in der Regel nach den Einkünften des zweitvorhergehenden Monats zu bemessen. Die Auscheidung zugunsten des Bundes (Absatz 1) ist auf das ganze Jahr in möglichst gleichen Beträgen zu verteilen. Die Finanzlandesbehörden sind verpflichtet, den Ländern (Gemeinden) über deren Verlangen Aufschlüsse über die Art und die voraussichtlichen Ergebnisse der Ermittlung der Anteile der Länder (Gemeinden) an den gemeinschaftlichen Abgaben entweder selbst zu erteilen oder durch die Steuerämter erteilen zu lassen.

§ 3. (1) Für das Jahr 1921 gelten als gemeinschaftliche Abgaben jene, die im § 2, Absatz 2, Z. 1, der zur Durchführung des Gesetzes vom 10. November 1921, B. G. Bl. Nr. 646, ergangenen Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 22. Dezember 1921, B. G. Bl. Nr. 715, über die Vorschüßgewährung auf die Abgabenertragsanteile des Jahres 1921 als solche bezeichnet sind. Die daselbst angeführten Ertragsanteile der Länder und Gemeinden sind den Ländern käuflich zu machen; die zur Weiterüberweisung an die Gemeinden bestimmten Ertragsanteile werden jedoch für das ganze Jahr 1921 zugewiesen, mit Ausnahme jener an den Getränkesteuern, die nur mit der auf den Monat Dezember 1921 entfallenden Quote gebühren. Es entfallen demnach auf die Länder 30 vom Hundert des Ertrages der Einkommensteuer, 80 vom Hundert jenes der allgemeinen Erwerbsteuer, der Erwerbsteuer von Häufler- und Wandergewerben, der Grund-, Hausklassen-, Hauszinssteuer und fünfprozentigen Steuer, der Immobilienabgaben und des Gebührenaquivalentes vom unbeweglichen Vermögen, 10 vom Hundert des Jahresertrages der Branntweinabgabe, Biersteuer und Weinsteuer, ferner zur Weiterüberweisung an die Gemeinden von dem auf den Monat Dezember entfallenden Ertrage der Branntweinabgabe, der Biersteuer und der Weinsteuer 10 vom Hundert, der Schaumweinsteuer 80 vom Hundert. Die Bestimmungen des § 2, Absatz 3 bis 5, finden auf das Jahr 1921 sinngemäß mit folgenden Änderungen Anwendung:

1. Die Weiterüberweisung von Ertragsanteilen an die Gemeinden beschränkt sich bei der Einkommensteuer auf ein Drittel des dem Lande gebührenden Anteiles. Von der Grund-, Hausklassen-, Hauszinssteuer und fünfprozentigen Steuer wird den Gemeinden die Hälfte des dem Lande gebührenden Anteiles weiterüberwiesen. Der zur Weiterüberweisung an die Gemeinden bestimmte Ertragsanteil der auf den Monat Dezember entfallenden Getränkesteuern wird auf die Länder nach dem der einmütigen Dotation nach Artikel II, § 4, des Gesetzes vom 22. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 364 (Gemeindeüberweisungs-gesetz), zugrunde gelegten Maßstabe verteilt; die Weiterüberweisung an die einzelnen Gemeinden geschieht nach demselben Maßstabe.

2. Der Berechnung des Ertragsanteiles an den Immobilienabgaben und des Gebührenaquivalents vom unbeweglichen Vermögen wird ein Ertrag dieser Abgaben von 132 Millionen Kronen zugrunde gelegt.

(2) Für das Jahr 1922 gebühren den Ländern als Anteile an gemeinschaftlichen Abgaben je die Hälfte des Ertrages der Einkommensteuer, der für dieses Jahr eingehoben, nach Bestimmungen veranlagten Mentensteuer und besonderen Erwerbsteuer, der Grundsteuer, Hausklassen-, Hauszinssteuer und fünfprozentigen Steuer, der 20 vom Hundert des Ertrages der Branntweinabgabe, der Biersteuer und der Weinsteuer, je 80 vom Hundert jenes der Schaumweinsteuer und der Immobilienabgaben sowie des Gebührenaquivalentes vom unbeweglichen Vermögen. Vom Zeitpunkte der Wirksamkeit des Gesetzes über die Erhöhung der Bundesgetränkeabgaben auf Branntwein, Bier und Wein und, wenn dieser Zeitpunkt nicht auf einen Monatsersten fällt, vom Beginne des nächstfolgenden Kalendermonats an,* erhöht sich der Anteil der Länder am Ertrage der Branntweinabgabe, der Biersteuer und der Weinsteuer auf je 30 vom Hundert; vom 15. März 1922 an gebührent als Anteil am Ertrage der Holzsaftabgabe der Bundeshauptstadt Wien 4, den übrigen Ländern 33/4, vom Hundert. Die Bestimmungen des § 2, Absatz 3 bis 5, finden sinngemäß Anwendung.

(3) In den Jahren 1921 und 1922 wird den Ländern von dem Ertrage der Hauszinssteuer vorweg der Ertrag der höheren Hauszinssteuer gemäß Artikel I des Gesetzes vom 22. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 364 (Gemeindeüberweisungs-gesetz), demis Weiterüberweisung an die daselbst bezeichneten Gemeinden käuflich gemacht; erst der verbleibende Rest des Hauszinssteuerertrages unterliegt der in Absatz 1 und 2 bezeichneten Ertragsstellung.

(4) Die den Ländern (Gemeinden) vor Wirksamkeit dieses Gesetzes** für die Zeit ab 1. Jänner 1921 käuflich gemachten Vorschüsse auf die Überweisungen nebst außerordentlichen Zuschüssen und Dotationen sind in die Abgabenertragsanteile einzurechnen; dementsprechend sind die den Gemeinden käuflich gemachten Vorschüsse und Dotationen auch bei der Weiterüberweisung zu berücksichtigen.

(5) Wenn eine Ortsgemeinde auf die Einhebung von Getränkeabgaben ab 1. Dezember 1921 im Sinne des § 1, Absatz 1, Z. 2, des Gesetzes vom 10. November 1921, B. G. Bl. Nr. 646, nicht verzichtet hat, so wird der zur Weiterüberweisung an diese Gemeinde bestimmte Teilertrag der Getränkesteuern für die Zeit bis zum Wirksamkeitsbeginne dieses Gesetzes dem Lande nicht überwiesen und der Gemeinde daher nicht käuflich gemacht.

(6) Vom Zeitpunkte der Wirksamkeit dieses Gesetzes*** dürfen Getränkeabgaben von den Ländern (Gemeinden) nicht erhoben werden. Dieses Verbot gilt für die Zeit vom Inkrafttreten zu erlassender Landesgesetze bis zum 31. Dezember 1928 mit der Einschränkung, daß während dieses Zeitraumes die Länder berechtigt sind, Verbrauchsabgaben auf Bier nach Maßgabe der gemäß § 6, Absatz 2, lit. b, des Finanz-Versaffungsgesetzes bundesgesetzlich festgesetzten Grundsätze einzuhoben.†) Ferner dürfen vom Zeitpunkte der Wirksamkeit des Bundesgesetzes vom 24. Juli 1922, B. G. Bl. Nr. 503 (Erste Abgabenteilungs-novelle††), an keinerlei Abgaben von Holz von den Ländern (Gemeinden) erhoben oder von ihnen Anordnungen über den Verkehr mit Holz erlassen werden, die von den Anordnungen des Bundes abweichen.

§ 4. ††† (1) Vom 1. Jänner 1922 an wird ein Bundeszuschlag zu den in § 100 V. St. G. angeführten Steuerjahren der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke in folgender Höhe erhoben:

1. für die Aktiengesellschaften, Aktienvereine, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gewerkschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung ein Zuschlag nach der Rentabilität des Unternehmens; der Zuschlag beträgt bei einer Rentabilität	
bis 5 vom Hundert	320 vom Hundert
über 5 bis 6 vom Hundert	340 " "
" 6 " 7 " "	360 " "
" 7 " 8 " "	380 " "
" 8 vom Hundert	400 " "

*) 1. Dezember 1922: Verordnung vom 3. November 1922, B. G. Bl. Nr. 793.

**) Abgabenteilungsgesetz; Wirksamkeitsbeginn 10. März 1922.

***) Abgabenteilungsgesetz; Wirksamkeitsbeginn 10. März 1922.

†) Diese Grundsätze wurden in Abschnitt II des Gesetzes vom 25. November 1926, B. G. Bl. Nr. 340 (Fünfte Abgabenteilungs-novelle), erlassen.

††) Wirksamkeitsbeginn 30. Juli 1922.

†††) zufolge Artikel VI, Absatz 2, der Körperchaftssteuer-novelle (Gesetz vom 6. Juni 1924, B. G. Bl. Nr. 187) und Artikel VII, Absatz 4, der Regionalsteuer-novelle vom Jahre 1924 (Gesetz vom 29. Februar 1924, B. G. Bl. Nr. 72) sind die in den Absätzen 1 bis 3 angeführten Bundeszuschläge mit Wirkung vom Steuerjahr 1923 an weggefallen.

Die Berechnung der Rentabilität hat nach der Bestimmung des Artikels II, § 1, Z. 3, des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 150, zu erfolgen;

2. für die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, welchen die Begünstigungen des § 85 P. St. G. nicht zukommen, ein Zuschlag von 50 vom Hundert;

3. für alle übrigen Unternehmungen ein Zuschlag von 20 vom Hundert.

Vom gleichen Zeitpunkt an entfällt der bisherige außerordentliche Bundeszuschlag.

(2) Zu der Reinksteuer wird, sofern die Steuer nicht im Abzugswege erhoben wird, vom 1. Jänner 1922 an ein Bundeszuschlag von 400 vom Hundert zu den im § 121, lit. b und c, P. St. G. festgesetzten Steuerlagen erhoben. Vom gleichen Zeitpunkt an entfällt der bisherige außerordentliche Bundeszuschlag.

(3) Vom 1. Jänner 1923 an wird ein Bundeszuschlag zur allgemeinen Erwerbsteuer und zur Erwerbsteuer von Handwerks- und Wandergewerben von 480 vom Hundert der ordentlichen Steuer erhoben. Vom gleichen Zeitpunkt an entfällt der bisherige außerordentliche Bundeszuschlag.

(4) § 3 des Bundesgesetzes vom 10. November 1921, St. G. Bl. Nr. 646, über einige Bestimmungen zur vorläufigen Ordnung des finanziellen Verhältnisses zwischen Bund, Ländern und Gemeinden wird aufgehoben.

Zuschlagsabgaben.

§ 5. (1) Zuschlagsabgaben (§ 3, lit. b, des Finanz-Verfassungsgesetzes) sind: die Immobilienabgaben, das Gebührenäquivalent und die Gebühren von Totalisator- und Buchmacherwetten.

(2) Für das Jahr 1922 können auch nach Landes(Gemeinde)zuschläge in der bisherigen Art zur allgemeinen Erwerbsteuer, zur Erwerbsteuer von Handwerks- und Wandergewerben, zur Grund-, Haus-, Hauszinssteuer und zur fünfprozentigen Steuer ausgeschrieben werden.

(3) Vom 1. Jänner 1922 an dürfen Zuschläge der Länder (Gemeinden) zu anderen als den im Absatz 1 und 2 bezeichneten Bundesabgaben, vom 1. Jänner 1923 an zu anderen als den im Absatz 1 bezeichneten Bundesabgaben nicht ausgeschrieben werden.

Ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben.

§ 6. Die Grund-, Haus-, Hauszinssteuer und die fünfprozentige Steuer werden vom 1. Jänner 1923 an zu ausschließlichen Landes(Gemeinde)abgaben erklärt. Die landesgesetzliche Regelung hat auf Grund eines die Grundzüge regelnden Bundesgesetzes zu erfolgen, für welches die Bestimmungen der Artikel 12 und 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes über Grundjag- und Ausführungs-gesetzgebung Anwendung finden. Das Bundesgesetz*) wird insbesondere den Gegenstand der Abgabe und die Mindestgrenze der Steuerbelastung zu bestimmen haben, unter der die Landesgesetzgebung nicht zurückbleiben darf; der Landesgesetzgebung wird die Bestimmung vorzubehalten sein, inwieweit zu diesen Steuern Zuschläge der Gemeinden eingehoben werden dürfen oder inwieweit der Ertrag der Steuern zwischen Land und Gemeinden geteilt wird.

§ 7. (1) Alle, die ausschließlichen Landes(Gemeinde)abgaben regelnden Gesetze bleiben, soweit

*) Diese Regelung ist durch das Wiederaufbaugesetz (Abschnitt C, Artikel I und II) für die Jahre 1923 und 1924 erfolgt.

sie nicht mit dem Finanz-Verfassungsgeetze oder mit diesem Gesetze in Widerspruch stehen, in Geltung.

(2) § 2 des Gesetzes vom 10. November 1921, St. G. Bl. Nr. 646, über einige Bestimmungen zur vorläufigen Ordnung des finanziellen Verhältnisses zwischen Bund, Ländern und Gemeinden, womit die Fleischsteuer und Linienverzehrungssteuer als Bundesabgaben aufgehoben werden, bleibt unberührt.

(3) Die Ortsgemeinden können durch Beschluß der Gemeindevertretung vorbehaltlich weitergehender Ermächtigung durch die Landesgesetzgebung folgende Abgaben ausschreiben:

- a) Abgaben auf die im § 1, Z. 4, des Gesetzes vom 23. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 341, genannten Flüssigkeiten (Sodawasser u. dgl.) bis zum doppelten Ausmaße der dort angeführten Steuerätze und auf die Dauer von nicht über fünf Jahren;
- b) Lustbarkeitsabgaben, die in Hundertteilen vom Eintrittsgelde eingehoben werden, bis zum Ausmaß von 50 Prozent der Bemessungsgrundlage;
- c) ohne Rücksicht auf ihre Höhe: Abgaben für das Halten von Jagdhunden und anderen Hunden, soweit diese letzteren nicht als Wachhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, für das Halten von Rennpferden und anderen Pferden, soweit diese letzteren nicht in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, sowie für das Halten von Kunstieren aller Art; ferner alle Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen und Anlagen, jedoch mit Ausschluß der Weg- und Brückenmauten und der der Regelung durch die Landesgesetzgebung vorbehaltenen Gebühren und Taxen für Amtshandlungen und Beleihungen im selbständigen Wirkungsbereiche.

II. Überweisung an die Länder aus dem Walfutgewinne bei der Holzaußfuhr.

§ 8. Der Bund überweist vom Jahre 1921 an auf die Dauer seiner Beteiligung am Walfutgewinne bei der Holzaußfuhr den Ländern, mit Ausschluß der Bundeshauptstadt Wien, ein Drittel, der Bundeshauptstadt Wien 4 vom Hundert seines Anteils. Die Aufteilung auf die einzelnen Länder erfolgt, insoweit zwischen der Bundesfinanzverwaltung und sämtlichen Ländern nichts anderes vereinbart wird, im Verhältnisse der nutzbaren Walfutfläche.

§ 9. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, den Ländern und der Bundeshauptstadt Wien auf die sich nach § 8 ergebenden Überweisungen, vorbehaltlich der endgültigen Abrechnung, monatlich Vorrisse in jenem Ausmaße im nachhinein flüssigzu machen, das sich aus der für den betreffenden Monat durchgeführten vorläufigen Abrechnung ergeben hat.

(2) In die sich aus § 8 ergebenden Überweisungen werden alle für die Jahre 1921 und 1922 flüssiggemachten Überweisungen aus dem bei der Holzaußfuhr erzielten Walfutgewinne eingerechnet.

§ 10. (1) Wenn ein Land eine Abgabe vom Holz erhebt, die nicht nur den Verbrauch von Holz im Land belastet, oder Anordnungen über den Verkehr mit Holz erläßt, die von den Anordnungen des Bundes abweichen, so verfällt der Anteil des Landes für die Dauer der Einhebung der erwähnten Abgabe oder der Geltung der erwähnten Vorschriften zugunsten des Bundes.

(2) Wenn eine Gemeinde eine Abgabe von Holz erhebt, die nicht nur den Verbrauch von Holz in der Gemeinde belastet, so verfallen die

in diesem Gesetz geregelten Ertragsanteile der Gemeinde an den gemeinschaftlichen Abgaben (§§ 2 und 3) für die Dauer der Einhebung der erwähnten Abgabe zugunsten des Bundes.

(3) Die Bestimmungen dieses Abschnittes II über die Überweisung an die Länder aus dem Saluzugewinne bei der Holzausfuhr treten mit 15. März 1922 außer Kraft.

III. Beteiligung des Bundes an den Personalausgaben der Länder (Gemeinden).

§ 11. (1) Der Bund leistet den Ländern und Gemeinden, die die Dienstbezüge ihrer Angestellten sowie der Lehrerschaft an öffentlichen Volks- und Bürger Schulen in ihrem Verwaltungsgebiete ganz oder teilweise den Bezügen der Bundesangestellten angleichen, zu dem Erfordernis, das sich aus der Leistung dieser Bezüge ergibt, einen Beitrag nach den folgenden Bestimmungen. Die Angleichung ist nicht erforderlich und die Beitragsleistung findet nicht statt hinsichtlich der Bezüge der Angestellten in Betrieben und Einrichtungen erwerbswirtschaftlicher Natur sowie hinsichtlich jener Angestellten, deren Bezüge einen Teil des Aufwandes einer öffentlichen Heil- und Pflegenanstalt im Sinne des Gesetzes vom 15. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 227, bilden.

(2) Das Ausmaß des Beitrages ist für die Angestellten der im Absatz 1 bezeichneten Art, mit Ausnahme der Lehrerschaft an öffentlichen Volks- und Bürger Schulen, für die Länder mit Ausnahme von Wien, die Landeshauptstädte, die Städte mit eigenem Statut und alle anderen Gemeinden mit wenigstens 20.000 Einwohnern die Hälfte, für andere Gemeinden mit weniger als 20.000, aber wenigstens 10.000 Einwohnern 45 vom Hundert, für andere Gemeinden mit weniger als 10.000, aber wenigstens 5.000 Einwohnern 40 vom Hundert des Gesamtaufwandes für die im Absatz 1 angeführten Bezüge; für die Landeshauptstadt Wien 70 vom Hundert des Aufwandes für die Dienstbezüge der im Absatz 1 bezeichneten Art. Eine besondere Entschädigung der Landeshauptstadt Wien aus Bundesmitteln für den auf Wien entfallenden Teil der Kosten der früheren niederösterreichischen Landesregierung findet nicht statt. Die Beitragsleistung erfolgt in diesem Ausmaße für die Länder und Landeshauptstädte vom Jahre 1921, für die übrigen Gemeinden vom Jahre 1922 an.

(3) Auch anderen Gemeinden als den im Absatz 2 angeführten kann unter den im Absatz 1 genannten Voraussetzungen, sofern sie durch einen in seinem Umfange notwendigen, ihre Leistungsfähigkeit übersteigenden Personalaufwand unverhältnismäßig belastet sind, vom Jahre 1922 an ein Beitrag aus Bundesmitteln im Ausmaße von höchstens 35 vom Hundert des Erfordernisses gewährt werden. Zu diesem Zwecke wird für jedes Land ein Beitrag bereitgestellt, dessen Höhe auf folgende Weise bestimmt wird: Für jedes Tausend der Einwohnerzahl der Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern wird ein Beitrag von 100,000 K bereitgestellt, der sich bei einer Veränderung der Bezüge der Bundesangestellten gegenüber deren Bezügen im Jänner 1922 mit Wirkung vom Zeitpunkte dieser Veränderung verhältnismäßig erhöht oder vermindert. Die Gewährung von derartigen Beiträgen erfolgt durch das Bundesministerium für Finanzen auf Antrag der Landesregierung jenes Landes, in welchem die betreffende Gemeinde gelegen ist. Ein bei Jahresabschluss etwa verbleibender Rest des bereitgestellten Betrages verbleibt dem Lande.

(4) Das Ausmaß des Beitrages des Bundes für die Dienstbezüge der Lehrerschaft an öffentlichen Volks- und Bürger Schulen beträgt 50 vom Hundert des Gesamtaufwandes für diese Bezüge. Die Beitragsleistung erfolgt in diesem Ausmaße vom Jahre 1921 an. Für die Zeit vom 1. Jänner 1921 bis 31. März 1922 beträgt in Wien der Beitrag 70 vom Hundert der Bezüge.

(5) Die in den Absätzen 2 und 4 angeführten Hundertsätze der Beträge und der nach Absatz 3 zur Verfügung zu stellende Betrag vermindern sich vom Jahre 1923 an jeweils jährlich um je ein Fünftel*) ihres daselbst geregelten Ausmaßes. Mit Ablauf des Jahres 1926*) endet somit jede Beitragsleistung des Bundes zum Personalaufwand; mit dem gleichen Zeitpunkte tritt die Bestimmung des vorletzten Satzes des Absatzes 2 außer Kraft.

(6) Bleiben die Bezüge der im Absatz 1 angeführten Personen hinter jene der Bundesangestellten zurück, so vermindert sich der Bundesbeitrag verhältnismäßig; übersteigen aber die Bezüge der im Absatz 1 angeführten Personen jene der Bundesangestellten, so wird keinerlei Bundesbeitrag geleistet.

(7) Die Gewährung der Beiträge ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- Das Land (die Gemeinde) darf die Anstellung, Verwendung und die Einweisung seiner Angestellten in die Besolungsgruppen nicht in einer Weise regeln, die diese Angestellten wesentlich günstiger stellt als die Bundesangestellten gleicher Vorbildung und Verwendung;
- daß sich der Aufwand für die im aktiven Dienste befindlichen Angestellten des Landes (der Gemeinden) innerhalb der durch unwirksame Beschränkungen der Verwaltung und des Unterrichts bestimmten Grenzen hält, beziehungsweise soweit er diese Grenzen übersteigt, durch Abbau angemessen vermindert wird. Die Beiträge werden ferner
- vom 1. Juli 1922 an nur jenen Ländern und den Gemeinden in jenen Ländern gewährt, in denen durch Landesgesetz eine sogenannte Fürsorgeabgabe (Abgabe von den ausbezahlten

Gehalts- und Lohnbezügen) für Landeszwede im Ausmaße von wenigstens 4 vom Hundert eingehoben und ein Teilbetrag dieser Abgabe den Gemeinden weiterüberwiesen wird. Durch ein solches Abgabengesetz dürfen überdies die Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe verhältnismäßig nicht günstiger gestellt werden als die unter annähernd ähnlichen Bedingungen wirtschaftenden Inhaber gewerblicher Betriebe.

(8) Zur Prüfung, ob die Länder (Gemeinden) die im Absatz 7, lit. a und b, festgesetzten Bedingungen erfüllen, wird eine Kommission (Länder- und Gemeindefinanzkommission) eingesetzt. Diese besteht unter dem Vorstehe des Bundesministers für Finanzen oder eines von ihm bestellten Stellvertreters aus 10 Mitgliedern, von denen 3 vom Nationalrat und 2 vom Bundesrat gewählt und 5 vom Bundesminister für Finanzen aus dem Kreise von Sachverständigen ernannt werden. Diese Kommission ist beauftragt, alle notwendigen Auskünfte von den Ländern (Gemeinden) zu verlangen. Sie kann an die Länder und Gemeinden die Anforderung richten, innerhalb einer zu stellenden Frist ihre Verwaltungsorganisation den Bestimmungen des Absatzes 7, lit. a und b, anzupassen. Wird dieser Anforderung nicht entsprochen, so hat der Bundesminister für Finanzen mit Beginn des zweitfolgenden Monats die Beitragsleistung zum Personalaufwand einzustellen. Über Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und einem Lande (einer Gemeinde) über die Erfüllung der im Absatz 7, lit. a und b, angeführten Bedingungen entscheidet dieselbe Kommission.

§ 12. Der Bund leistet den Ländern und Landeshauptstädten vom Jahre 1921 an einen Beitrag im Ausmaße der Hälfte der Ruhe- und Versorgungsgehälter für ihre Angestellten sowie die Lehrerschaft an öffentlichen Volks- und Bürger Schulen und deren Hinterbliebenen. § 11, Absatz 1 und 5 bis 8, findet sinngemäße Anwendung.

§ 13. (1) Der Bundesminister für Finanzen hat auf die sich nach §§ 11 und 12 ergebenden Beiträge, vorbehaltlich der engültigen Abrechnung, monatlich Vorschläge zu gewähren, deren Ausmaß nach den jeweils in Geltung stehenden Vorschriften über die Dienstbezüge, Ruhe- und Versorgungsgehälter bestimmt wird.

(2) Die den Ländern und Landeshauptstädten in den Jahren 1921 und 1922 fällig gemachten Vorschläge auf Bundesbeiträge zum Personalaufwand werden in die Beiträge nach §§ 11 und 12 eingerechnet. Die Rückzahlung der anderen Gemeinden im Jahre 1921 zur teilweisen Verringerung des Personalaufwandes unverzinstlich fällig gemachten Darlehen wird diesen Gemeinden erlassen.

IV. Übernahme der Kosten der Gendarmeriebequartierung auf den Bund.

§ 14. Der bisher von den Ländern getragene Aufwand für die Kosten der bleibenden Gendarmeriebequartierung wird vom 1. Jänner 1922 an auf den Bund übernommen. Damit sind die mit § 51 des Gesetzes vom 26. Februar 1876, R. G. Bl. Nr. 19, aufrechterhaltenen kaiserlichen Entschliessungen vom 25. Juli 1851 und vom 10. Jänner 1859 (verlautbart mit den Erlässen des Ministeriums des Innern vom 1. August 1851, Z. 16970, und vom 25. Jänner 1859, Z. 916) aufgehoben.

V.

§ 15. (a) Die Länder sind verpflichtet, den bisher aus Bundesmitteln besrreitenen Sachaufwand der Behörden der politischen Verwaltung in den Ländern einschließlich der bei diesen Behörden vereinigten besonderen Verwaltungszweige (bau- und forsttechnischer Dienst, Gesundheitsdienst, Veterinär-dienst, Archiv- und Bibliotheksdienst, Rechnungsdienst) und der Agrarbehörden zu bestreiten sowie für den Bund die Auszahlung der Dienstbezüge der bei den angeführten Behörden in Verwendung stehenden Bundesangestellten aus Landesmitteln zu vollziehen. Sie erhalten zur Tragung dieser Kosten vom 1. Oktober 1925 an aus dem Bundespräzipium (§ 2, Absatz 1) einen Betrag von ganzjährig 20 Millionen Schilling, der im Verhältnis der sich aus diesen Verpflichtungen ergebenden Kosten unter

*) Diese Bestimmung wurde durch Abschnitt C, Artikel IV, § 2, des Wiederaufbaugesetzes dahin geändert, daß sich der Bundesbeitrag in den Jahren 1923 und 1924 um je ein Drittel vermindert und mit Ende des Jahres 1924 ganz eingestellt wird.

Berücksichtigung eines Normalstandes auf die Länder verteilt wird. Welcher Anteil demnach auf die einzelnen Länder entfällt, wird von der Bundesregierung festgestellt. Dieser Betrag von ganzjährig 20 Millionen Schilling wird für die Jahre 1926 bis einschließlich 1930 um jährlich je 1 Million Schilling erhöht, welche dem Burgenlande als Beitrag für den Ausbau seiner Verwaltung zuzufließen haben. Für die Zeit vom 1. Jänner 1931 angefangen hat eine neue Verteilung der Summe von ganzjährig 20 Millionen Schilling stattzufinden.

(2) Der Aufwand für die Ruhe- und Versorgungs-gewinne der angeführten Bundesangestellten ist vom Bund und von den Ländern im Verhältnis der von diesen Bundesangestellten vor und nach dem 1. Oktober 1925 zurückgelegten Dienstzeit gemeinsam zu tragen.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 16. (1) Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bundesverfassungsgesetz über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) (Finanz-Verfassungsgesetz) in Wirksamkeit.*)

(2) Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist hinsichtlich der Bestimmung des § 2, Absatz 7, die Bundesregierung, hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Finanzen betraut.

*) D. i. mit 10. März 1922; dieser Termin des Wirksamkeitsbeginnes gilt nur, soweit sich nicht aus dem Wortlaut der Gesetzesbestimmungen unmittelbar ein anderer Zeitpunkt für den Beginn ihrer Anwendung ergibt, und nur bezüglich jener Bestimmungen des Gesetzes, welche in der Fassung des Abgabenteilungsgesetzes vom 3. März 1922, B. G. Bl. Nr. 125, verblieben sind. Die durch die Novellen zum Abgabenteilungsgesetz geänderten Bestimmungen dieses Gesetzes sind, soweit sich nicht aus ihrem Wortlaut unmittelbar der Zeitpunkt für den Beginn ihrer Anwendung ergibt, an folgenden Tagen in Wirksamkeit getreten:

Änderungen durch die erste Abgabenteilungsnovelle (Gesetz vom 24. Juli 1922, B. G. Bl. Nr. 503): aus § 1 die Bestimmungen, welche die Ausfuhrabgaben mit Ausschluß jener auf Holz, die Essigjäresteuer, die Verbrauchsabgabe für künstliche Süßstoffe und die Maßen- und Freischwurfgeldern zu ausschließlichen Bundesabgaben erklären, ferner § 3, Absatz 6, letzter Satz; am 30. Juli 1922.

Änderungen durch die Zweite Abgabenteilungsnovelle (Gesetz vom 8. Juni 1923, B. G. Bl. Nr. 315): § 7, Absatz 3, lit. e: am 22. Juni 1923.

Änderungen durch die Dritte Abgabenteilungsnovelle (Gesetz vom 6. Juni 1924, B. G. Bl. Nr. 185): § 2, Absatz 3 und 8: am 13. Juni 1924.

Änderungen durch die Vierte Abgabenteilungsnovelle (Gesetz vom 30. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 287): aus § 2, Absatz 3, Zahl 1, die von der Aufteilung der Abzugseinkommensteuer handelnden Bestimmungen: am 1. Jänner 1923; § 2, Absatz 3, Zahl 4, Absatz 4 und Absatz 7: am 1. Juli 1925.

Änderungen durch die Fünfte Abgabenteilungsnovelle (Gesetz vom 25. November 1926, B. G. Bl. Nr. 340): § 3, Absatz 6, erster und zweiter Satz: am 28. November 1926.

B.

1.

Dritte Abgabenteilungsnovelle.

(Bundesgesetz vom 6. Juni 1924, B. G. Bl. Nr. 185.)*)

.....**)

Artikel 2. (1) Wenn die den einzelnen Ländern für ihren eigenen Haushalt und die der Gemeinde Wien für die Jahre 1924 bis 1926 und, insofern nicht eine gesetzliche Neuregelung im Sinne des § 2, Absatz 1, erster Satz, des Abgabenteilungsgesetzes erfolgt, auch für die Folgejahre zukommenden Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Abgaben die sich nach den Einzahlungserfolgen des Jahres 1923 ergebenden Ertragsanteile im Jahre 1924 nicht um 10 vom Hundert, im Jahre 1925 nicht um 15 vom Hundert und im Jahre 1926 und in den Folgejahren nicht um 30 vom Hundert übersteigen, werden die für jedes dieser Jahre zur Ergänzung auf die angeführten Mindestbeträge erforderlichen Mittel den Ländern (der Gemeinde Wien) vom Bund überwiesen.

(2) Wenn die einem Lande zur Weiterüberweisung an die Gemeinden für die Jahre 1924 bis 1926 und, insofern nicht eine gesetzliche Neuregelung im Sinne des § 2, Absatz 1, erster Satz, des Abgabenteilungsgesetzes erfolgt, auch für die Folgejahre zukommenden Ertragsanteile die sich nach den Einzahlungserfolgen 1923 ergebenden Ertragsanteile im Jahre 1924 nicht um 10 vom Hundert, im Jahre 1925 nicht um 15 vom Hundert und im Jahre 1926 und in den Folgejahren nicht um 30 vom Hundert übersteigen, werden die für jedes dieser Jahre zur Ergänzung auf die angeführten Mindestbeträge erforderlichen Mittel vom Bund bereitgestellt. Sie werden in jenen Ländern, in welchen ein Gemeindeausgleichsfonds (§ 2, Absatz 6, ***) des Abgabenteilungsgesetzes besteht, diesem Fonds, in den übrigen Ländern aber den Landesregierungen mit der Verpflichtung überwiesen, daß sie zur Gewährung besonderer Beiträge an notleidende Gemeinden des Landes verwendet werden.

Artikel 3. Die im Bundesgesetz vom 27. April 1923, B. G. Bl. Nr. 248, geregelte Entschädigung

*) In der durch § 43 des Gesetzes vom 4. Juni 1925, B. G. Bl. Nr. 184 (Goldbilanzengesetz), und durch Abschnitt I, Artikel II, des Gesetzes vom 25. November 1926, B. G. Bl. Nr. 340 (Fünfte Abgabenteilungsnovelle), abgeänderten Fassung.

**) Artikel 1 ist im Text des Abgabenteilungsgesetzes unter A abgedruckt.

***) Der Absatz trägt in der nunmehr geltenden, unter A verlautbarten Fassung des Abgabenteilungsgesetzes die Bezeichnung Absatz 7.

für die Mitwirkung der Bundesorgane bei der Bemessung und Einhebung der Realsteuern wird mit Wirkung vom 1. Jänner 1924 an auf 3/5 vom Hundert des Reinertrages für die Bemessung und 1/5 vom Hundert des Reinertrages für die Einhebung herabgesetzt. Sie wird vom gleichen Zeitpunkt an auch von den in Form von Realsteuern eingehobenen Landes(Gemeinde)abgaben anderer Art berechnet.

2.

Bundesgesetz vom 27. April 1923, B. G. Bl. Nr. 248, über die Entschädigung für die Mitwirkung der Bundesorgane bei der Bemessung und Einhebung der Realsteuern.*)

§ 1. Die Entschädigung für die Mitwirkung der Bundesorgane bei der Bemessung und Einhebung der Realsteuern der Länder, Bezirke und Gemeinden hat, wenn die Landesgesetzgebung das bisherige Realsteuersystem beibehält, 7 Prozent des Reinertrages für die Bemessung und 3 Prozent des Reinertrages für die Einhebung zu betragen.

§ 2. Dieses Gesetz tritt rückwirkend auf den 1. Jänner 1923 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Aufhang.

Bundesgesetz vom 3. März 1922, B. G. Bl. Nr. 126, betreffend die Gewährung von Zuschüssen der Monopolbetriebe des Bundes an Gemeinden und die vorläufige Übernahme der Fürsorgeabgabe (Abgabe von Gehalts- und Lohnbezügen) auf Unternehmungen des Bundes (Bundesbetriebs-Abgabengesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Gemeinden, in denen Arbeiter oder Angestellte der Monopolbetriebe des Bundes (Tabak, Salz, Schieß- und Sprengmittel) wohnen, erhalten aus Bundesmitteln Zuschüsse nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

(1) Die Zuschußleistung erfolgt an jene Gemeinden, in denen die Zahl dieser Angestellten (Arbeiter) und ihrer Haushaltungsangehörigen am 1. Jänner des für die Zuschußgewährung in Betracht kommenden Jahres mindestens 50 Köpfe ausmacht.

(2) Die Zuschußleistung wird vierteljährlich im Vorhinein, das erstemal für das 1. Vierteljahr des Jahres 1922, angewiesen und beträgt für dieses Vierteljahr 500 K für jeden Angestellten (Arbeiter) und jeden seiner Haushaltungsangehörigen (§ 157 B. St. G.), der in der Gemeinde wohnt.

*) Teilweise (bezüglich der Vergütungssätze und ihres Anwendungsgebietes) abgeändert, beziehungsweise ergänzt durch Artikel 3 der Dritten Abgabenteilungsnovelle, siehe oben unter 3. 1.

(3) Die Zuschußleistung für die folgenden Vierteljahre erhöht oder vermindert sich in dem Verhältnis, in dem die Bezüge der Bundesangestellten für den letzten Monat des vorangegangenen Vierteljahres über oder unter ihr für den Monat Dezember 1921 entfallendes Ausmaß durchschnittlich erhöht oder herabgesetzt worden sind. Die sonach entfallende Zuschußleistung wird nach oben auf einen durch 1000 teilbaren Kronenbetrag abgerundet.

(4) Ansuchen um Gewährung der Zuschußleistung müssen einen von den Leitungen der in Betracht kommenden Bundesbetriebe bestätigten Ausweis über die Zahl der in den Gemeinden wohnhaften Angestellten oder Arbeiter des Betriebes und ihrer Haushaltungsangehörigen enthalten. Die Flüssigmachung der Zuschüsse in den folgenden Vierteljahren in ihrem allfällig erhöhten oder verminderten Ausmaße erfolgt von Amts wegen.

§ 2. (1) Bis zur Erlassung eines die Steuerpflichten des Bundes, der Länder, Bezirke und Gemeinden für die Dauer regelnden Bundesgesetzes (Bundesbesteuerungsgesetz) verzichtet der Bund in den im folgenden Absatze bezeichneten Fällen mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1922 an auf die ihm durch bestehende oder künftig zu erlassende Landesgesetze eingeräumte Befreiung von Abgaben der Länder und Gemeinden, die mit einem Hundertsatze von ausbezahlten Gehalts- und Lohnsummen bemessen werden (sogenannte Fürsorgeabgaben), insoweit die Abgabe 4 vom Hundert nicht übersteigt und sofern auch die Länder, Bezirke und Gemeinden im gleichen Umfange auf eine ihnen etwa zustehende Befreiung verzichten.

(2) Dieser Verzicht bezieht sich

1. auf Abgaben von Gehalts- und Lohnbezügen, die an Angestellte (Arbeiter) in Bundesbetrieben erwerbswirtschaftlicher Natur ausbezahlt werden. Als solche Betriebe im Sinne dieses Gesetzes gelten: die Industrienerke des Bundes einschließlich der Generaldirektion, die Montanbetriebe einschließlich der Montanabteilung und Buchhaltung im Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, die Forste und Domänen des Bundes und des Religionsfonds einschließlich der Forst- und Domänendirektionen, die Bundesbahnen einschließlich der obersten Leitung der Bundesbahnbetriebe und der Bodenseeschifffahrt, die Staatsdruckerei, die „Wiener Zeitung“, das Militärgeographische Institut, das Hauptmünzamt und die ehemals hofärztlichen Wirtschaftszweige;

2. auf solche Abgaben von Gehalts- und Lohnbezügen, die an Angestellte (Arbeiter) in den Betrieben des Tabak-, Salz-, Schieß- und Sprengmittelmonopols ausbezahlt werden.

§ 3. Mit dem Vollzug dieses Gesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.